



Arbeitsmarktservice  
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE  
Impulsberatung für Betriebe  
(IBB)**

<b>Gültig ab:</b>	<b>1.1.2024</b>
<b>Erstellt von:</b>	<b>BGS/Förderungen/Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Proksch</b>
<b>Nummerierung:</b>	<b>AMF/16-2023</b>
<b>GZ:</b>	<b>BGS/AMF/702/9962/2023</b>

Damit außer Kraft: BGS/AMF/702/9955/2021

.....  
Dr. Johannes Kopf, LL. M.e.h.  
Vorstandsvorsitzender

.....  
Mag.<sup>a</sup> Petra Draxl e.h.  
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 17.11.2023

Datum der Unterzeichnung: 17.11.2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>REGELUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>REGELUNGSZIEL</b> .....	<b>3</b>
3.1	GLEICHSTELLUNGSZIEL.....	3
<b>4</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>ADRESSAT_INNEN</b> .....	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN</b> .....	<b>4</b>
6.1	ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELSETZUNG.....	4
6.2	ZIELGRUPPENBETRIEBE DER IMPULSBERATUNG.....	5
6.3	ABLAUF DER IMPULSBERATUNG FÜR BETRIEBE .....	6
6.3.1	<i>Unternehmenszugang</i> .....	6
6.3.2	<i>Unternehmensberatung</i> .....	7
6.3.3	<i>Durchführung von AMS-Kund_innen-Veranstaltungen</i> .....	10
6.4	SPEZIFIZIERUNG DER BERATUNGSTHEMEN .....	10
6.4.1	<i>Betriebliche Weiterbildung</i> .....	11
6.4.2	<i>Alter(n)sgerechtes Arbeiten</i> .....	11
6.4.3	<i>Chancengleichheit, insbesondere für Frauen</i> .....	11
6.4.4	<i>Sicherung von Arbeitsplätzen bei Kapazitätsschwankungen</i> .....	12
6.4.5	<i>Gestaltung betrieblicher Vielfalt/Integration Fälle arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen</i> .....	12
6.4.6	<i>Personal zu halten und zu gewinnen</i> .....	12
6.4.7	<i>Förderung des ökologischen Strukturwandels</i> .....	12
6.5	DAUER UND UMFANG DER IMPULSBERATUNG FÜR BETRIEBE .....	13
<b>7</b>	<b>VERFAHRENSNORMEN UND VERBINDLICHE FORMULARE</b> .....	<b>13</b>
7.1	BEAUFTRAGUNG EINES BERATUNGSUNTERNEHMENS .....	13
7.2	MONITORING.....	14
7.2.1	<i>Begleitendes Fall-Monitoring</i> .....	14
7.2.2	<i>Jährliches Wirkungs-Monitoring</i> .....	15
7.3	BUDGETÄRE VERBUCHUNG.....	15
7.4	EDV-EINTRAGUNGEN.....	15
7.4.1	<i>EDV-Erfassung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF)</i> .....	15
7.4.2	<i>EDV-Erfassung im Teilnahmenadministrationssystem Trägerförderungen (TAS)</i> .....	15
7.4.3	<i>eAkte</i> .....	15
7.5	TEILNAHMEZUFRIEDENHEIT.....	15
<b>8</b>	<b>IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN</b> .....	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>QUALITÄTSSICHERUNG</b> .....	<b>16</b>
<b>10</b>	<b>ERLÄUTERUNGEN</b> .....	<b>16</b>
<b>11</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>16</b>
11.1	AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE .....	16
11.2	DE-MINIMIS-FORMULARE.....	16
11.3	WIRKUNGSINDIKATOREN .....	16

## **1 EINLEITUNG**

Die „Impulsberatung für Betriebe“ bildet gemeinsam mit der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QBN) sowie dem Impuls-Qualifizierungsverbund (IQV) das „Betriebliche Impulsprogramm des AMS“. Sie wird rein national finanziert.

## **2 REGELUNGSGEGENSTAND**

Die Bundesrichtlinie „Impulsberatung für Betriebe“ mit der Kurzbezeichnung „IBB“ regelt das Ziel, den Gegenstand und die Form der Finanzierung von Beratungsleistungen für Betriebe, die im Auftrag des AMS durchgeführt werden.

Die in der Richtlinie „Allgemeine Grundsätze zur Abwicklung von Förderungs- und Werkverträgen“ festgelegten Regelungen sind immer anzuwenden, wenn die vorliegende Richtlinie keine explizite Abweichung vorsieht.

## **3 REGELUNGSZIEL**

Ziel ist die Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Beauftragung einer Impulsberatung für Betriebe. Die Impulsberatung für Betriebe ist eine Dienstleistung des AMS im Rahmen des Kernprozesses 2: „Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften und bei der Anpassung von Arbeitskräften zu unterstützen“.

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien 3.5, 4.1 und 4.3 Rechnung getragen.<sup>1</sup>

### **3.1 Gleichstellungsziel**

Die im Auftrag des AMS erbrachte Impulsberatung ist geschlechtssensitiv unter Anwendung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes bzw. diesbezüglicher Methoden und Instrumente in der Beratung durchzuführen und soll dazu beitragen,

- die Arbeitsmarktchancen von niedrig qualifizierten Frauen erhöhen,
- die spezifische Situation von berufstätigen Frauen und von Karenzrückkehrer\_innen zu verbessern,
- die Planung von Qualifizierungen in zukunftsträchtigen Bereichen und Bereichen mit geringem Frauenanteil unterstützen und
- damit einen Beitrag zur Verringerung der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern zu leisten.

---

<sup>1</sup> Siehe Erläuterungen zu Punkt 3.

## **4 GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

- § 32 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

## **5 ADRESSAT\_INNEN**

Die Richtlinie richtet sich an alle Mitarbeiter\_innen des Arbeitsmarktservice, die

- in der Bundesgeschäftsstelle mit der Vergabe, Beauftragung, Steuerung und Abrechnung der Impulsberatung,
- in den Landesgeschäftsstellen mit der Steuerung und
- in den Regionalen Geschäftsstellen im Service für Unternehmen mit der Umsetzung betraut sind sowie
- an den Vorstand des AMS Österreich in Bezug auf die Konkretisierung des Vergabeverfahrens.

## **6 NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN**

### **6.1 Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung**

Die Impulsberatung für Betriebe ist Teil einer präventiven und frühzeitigen Arbeitsmarktpolitik und trägt dazu bei

- die betriebliche Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen,
- die innerbetrieblichen Mitarbeiter\_innenpotentiale der älteren Belegschaft erhalten, fördern und Anreize schaffen, dass sie länger – auch über den im Betrieb bleiben,
- Chancengleichheit, insbesondere für Frauen herzustellen,
- Arbeitsplätze im Falle von Kapazitätsschwankungen zu sichern,
- betriebliche Vielfalt/Integration arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen zu gestalten,
- Personal zu halten und zu gewinnen
- Neukunden für das AMS zu gewinnen, die Kund\_innenbindung zu verbessern,
- betriebliche Entwicklungsanstrengungen im HR-Bereich zu unterstützen, insbesondere, wenn sie zusätzliche Chancen (durch Neuaufnahme bzw. chancenreiche Arbeitsplätze) für Zielgruppen der QBN eröffnen, sowie
- die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des AMS und die Schaltung freier Stellen zu erhöhen (insbesondere die Einstellung von AMS-Kund\_innen)
- Förderung des ökologischen Strukturwandels

Die Impulsberatung für Betriebe unterstützt Anpassungsprozesse in den definierten Themenbereichen (siehe Pkt. 6.3.2.3) mit den primären Zielen, Beschäftigte höher zu qualifizieren und die Beschäftigung zu sichern. Die Impulsberatung orientiert sich an den drei Säulen der Nachhaltigkeit – ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit – der

Sustainable Development Goals (SDGs) und soll über die eingesetzten Beratungsleistungen dazu beitragen, das Thema Nachhaltigkeit in den Betrieben zu verankern:

- Qualifizierung von Beschäftigten in diesem Bereich und Maßnahmen zur Mobilität
- Verantwortungsvolle Unternehmensführung fördern: Beispielsweise über die Integration arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen oder die Förderung des ökologischen Verantwortungsbewusstseins im Personalmanagement (z.B. Mitarbeiter\_innenmobilität, Homeoffice, Dienstplangestaltung)
- Nachhaltige Produkte und Dienstleistungen unterstützen: Beispielsweise durch Weiter- und Ausbildung der Belegschaft in nachhaltigkeitsrelevanten Fertigkeiten (z.B. green skills)
- Einhaltung von sozialen Standards, die im Einflussbereich des Unternehmens liegen: Beispielsweise durch Beratungsleistungen zu Qualität und Stabilität der Beschäftigung, Diversität, Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf etc.

## 6.2 Zielgruppenbetriebe der Impulsberatung

Sofern die unternehmerischen Herausforderungen durch die in Punkt 6.3.2.3 dargestellten personalwirtschaftlichen Themenstellungen abgedeckt werden, können folgende Betriebe die Beratungsleistungen in Anspruch nehmen:

- Kleinstbetriebe bis 10 Beschäftigte
- Kleinbetriebe mit 10 bis 50 Beschäftigten
- Mittlere Unternehmen mit 50 bis 250 Beschäftigten
- Große Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten

**Förderbare Arbeitgeber\_innen sind alle mit Ausnahme:**

- **des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände**
- **sonstiger juristischer Personen öffentlichen Rechts**

Ausgenommen sind Wohlfahrtseinrichtungen (gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften). Förderbar sind Wohlfahrtseinrichtungen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften, die auf der Homepage des Bundeskanzleramtes genannt sind: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/kultusamt/kirchen-und-religionsgesellschaften.html>

Förderbare **Wohlfahrtseinrichtungen** der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften dienen nach ihrer Rechtsgrundlage (Gesetz, Statut, Satzung, Stiftungsbrief...) und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit. Dies gilt insbesondere

- für die Förderung der Gesundheitspflege
- von Kinder-, Jugend- oder Familienfürsorge
- von Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichem Gebrechen behaftete (hilfsbedürftige) Personen.

Nicht als Förderung der Allgemeinheit ist aufzufassen, wenn die Tätigkeit der Einrichtung nur den Vereinsmitgliedern oder einer fest umschlossenen Gruppe von Begünstigten dient und deren Zahl durch besondere Einschränkungen der Mitgliedschaft bzw. Gruppenzugehörigkeit (Zugehörigkeit zu einer Familie bzw. zu einem Familienverband, Beschäftigung bei einer\_m

bestimmten Arbeitgeber\_in, Zugehörigkeit zu einer anderen Vereinigung usw.) dauernd nur sehr klein sein kann. Vgl. dazu Bundesabgabenordnung §§ 34 – 37 und §§ 39 – 47.

- **des Arbeitsmarktservice**
- **politischer Parteien**
- **radikaler Vereine**

Radikale Vereine sind solche, deren Zielsetzung und/oder Tätigkeiten darauf gerichtet sind, für das Funktionieren des demokratischen Rechtsstaates wesentliche Einrichtungen (z.B. Parlament, Unabhängige Gerichte etc.) oder den Staat insgesamt abzuschaffen, oder durch ihre Tätigkeit strafgesetzwidrige Handlungen fördern oder gutheißen.

- **Maßnahmenträger in Bezug auf SÖB-/GBP-/und BBE-Projekte**

### **6.3 Ablauf der Impulsberatung für Betriebe**

Die Impulsberatung greift die Erfahrungen der vormaligen „Flexibilitätsberatung für Betriebe“ (FBB) auf und integriert auch die bisherige Klein- und Kleinstbetriebsberatung, die vormalige „Qualifizierungsberatung für Betriebe“ (QBB). Dadurch zeichnet sie sich durch einen abgestuften, thematisch-spezialisierten und vertiefenden Beratungsablauf aus, der nach Betriebsgrößen und Kund\_innentypen des AMS unterschiedlich konzipiert wird.

Die Impulsberatung für Betriebe gliedert sich in die Teilschritte

- Unternehmenszugang,
- Unternehmensberatung und
- Monitoring.

#### **6.3.1 Unternehmenszugang**

Grundlage für die Entscheidung des SfU, Unternehmen die Impulsberatung anzubieten, stellen zumindest folgende Informationsquellen dar:

- Regelmäßige Analyse der regionalen Arbeitsmarktsituation auf der Basis bestehender Arbeitsmarktmonitoring-Daten der Landesorganisationen
- Laufende Informationen der SfU-Berater\_innen im Zuge von Kund\_innenkontakten bzw. Betriebsbesuchen
- Analyse potenzieller Zielgruppenbetriebe in Bezug auf ihr personalwirtschaftliches Verhalten und die Inanspruchnahme von AMS-Dienstleistungen.

Um größtmögliche Impulse zu erzielen, ist die IBB insbesondere Betrieben anzubieten, deren HR-Verhalten aus arbeitsmarktpolitischer Sicht noch nicht bester Praxis entspricht, was auch in einem bloß unterdurchschnittlichen Kontakt mit dem AMS (etwa der Meldung von freien Stellen, Inanspruchnahme von AMS-Leistungen und Inanspruchnahme von AMS-Förderungen) zum Ausdruck kommt.

Bei der Unternehmensauswahl ist daher die zugrundeliegende arbeitsmarktpolitische Intention zu berücksichtigen und zwar

- im Sinne der Schaffung neuer Kund\_innenbeziehungen:  
Unternehmen mit keiner oder inaktiver Geschäftsbeziehung zum AMS, mit denen das SFU in einen strukturierten Dialog eintreten will und denen vorerst primär der „Impuls-Check“ angeboten wird, um betriebliche Fragestellungen zu schärfen und AMS-Angebote auszuloten (und um zu klären, ob Beratungsbedarf zu den Impuls-Themen besteht).
- im Sinne der Vertiefung der Kund\_innenbindung:  
Unternehmen mit aufrechter Geschäftsbeziehung zum AMS, bei denen (aufgrund von Kund\_innengesprächen oder Betriebsbesuchen) Impulsberatungs-Themen evident sind und ein Beratungsbedarf vermutet wird.

Die Entscheidung über eine Kontaktaufnahme mit Unternehmen (AMS-Dialog, Mailing- und Callingaktionen etc.) sowie die Steuerung des IBB-Einsatzes auf Landesebene erfolgt durch die IBB-Landessteuergruppe unter Einbeziehung des Landesdirektoriums.

### 6.3.2 Unternehmensberatung

Die Unternehmensberatung stellt, unter besonderer Berücksichtigung der QBN-Zielgruppen, auf das gesamte Unternehmen bzw. Teile davon ab (z.B. Abteilungen, Standorte) und umfasst als betriebsbezogene Beratung nicht die personenbezogene Beratung von Beschäftigten.

Dach-BTR - überregional tätige Unternehmen

- Je Rechtsperson (KUR) ist nur eine Beratung möglich. Wenn ein Unternehmen mit mehreren Standorten eine Beratung in einem anderen Bundesland als in jenem der Zentrale möchte, hat die\_ der IBB-Beauftragte der Landesorganisation die\_den IBB-Beauftragten der betroffenen Landesorganisation, in der der Unternehmenssitz ist, zu informieren und sich abzustimmen. So wird vermieden, dass zeitverschoben IBB-Leistungen an zwei Standorten erbracht werden.

Die Unternehmensberatung selbst gliedert sich grundsätzlich in die vier Teilschritte

- Erstgespräch,
- Impuls-Check,
- Impuls-Themenberatung und
- Impuls-Follow-up.

Der im Folgenden skizzierte Ablauf und Inhalt der Beratung stellt eine idealtypische Form der Beratung dar. Insb. bei Kleinstbetrieben bis 10 und Kleinbetrieben bis 50 Mitarbeiter\_innen, aber auch bei Neukund\_innen (bei denen primär der Impuls-Check angeboten wird) werden nicht alle Teilschritte und Beratungsthemen zum Einsatz kommen können. Zudem werden nach Betriebsgrößen und Kund\_innentypen spezifizierte Beratungsprozesse, Methoden und Tools zur Anwendung gelangen. Im Falle von Kleinst- und Kleinbetrieben können außerdem nicht im Betrieb vorhandene Personalentwicklungs-Ressourcen, die für die Durchführung möglicher betrieblicher Aktivitäten erforderlich sind, für die Dauer der Beratung von der Impulsberatung substituiert bzw. bereitgestellt werden.

Wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, ist er von Beginn der Beratung jedenfalls aber spätestens ab dem Impuls-Check zuzuziehen. Ist keine betriebliche Interessensvertretung vorhanden, ist seitens des beratenen Betriebes sicherzustellen, dass die Belegschaft in den Beratungsprozess einbezogen wird.

### **6.3.2.1 Erstgespräch**

#### Inhalt

- Information über Beratungsangebot: Themen, Umfang, Rahmenbedingungen, Betriebsratsinvolvierung etc.
- Information über AMS-Angebote und -Dienstleistungen etc.
- Information über De-minimis-Regelung: Die Inanspruchnahme von Leistungen der Impulsberatung für Betriebe ab dem Impuls-Check ist nur unter Beachtung der De-minimis-Höchstgrenze in einem Zeitraum von drei Jahren möglich. Sie umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Das beratene Unternehmen ist verpflichtet, auf die Einhaltung der De-minimis-Höchstgrenze zu achten.

#### Durchführung

- Externe Berater\_innen gemeinsam und in Arbeitsteilung mit SfU-Berater\_in (nach Festlegungen der IBB-Landessteuergruppe)

#### Ergebnis

- Kurzes, standardisiertes Protokoll

### **6.3.2.2 Impuls-Check**

#### Inhalt

- Analyse der Ist-Situation des Unternehmens
- Erhebung betrieblicher Fragestellungen und Überprüfung auf deren arbeitsmarktpolitische Relevanz
- Platzierung von AMS-Dienstleistungen und -Förderungen (z.B. eAMS, eJob-Room, Skills-Matching, EB, KBE, LEHR, FIT, ATZ, KUA, AST, AQUA, .....QBN, IQV oder die vertiefende „Impulsberatung“)
- Klärung des weiteren Bedarfs: vertiefende Impuls-Themenberatung, AMS-Förderungen und -Dienstleistungen, keine weitere AMS-Aktivität

#### Durchführung

- Externe Berater\_innen, ggf. unter Hinzuziehung von AMS-Mitarbeiter\_innen – unter Einbeziehung der betrieblichen Interessensvertretung bei allen relevanten Stationen des Beratungsprozesses (siehe Punkt 6.3.2)

#### Ergebnis

- Kurzer, standardisierter Bericht
- In drei Ergebnisvarianten:
  - Bedarf an vertiefender Impuls-Themenberatung, incl. Darstellung des Maßnahmenpaketes und einzusetzende Beratungsressourcen sowie Ergebniserwartung
  - Bedarf an AMS-Förderungen und sonstigen AMS-Dienstleistungen
  - Keine weiteren AMS-Aktivitäten, ggf. Verweis auf Angebote anderer Fördergeber\_innen, wie z.B. ESF- Angebote etwa „fit2work“

#### Weiterberatung



- Eine vertiefende Impuls-Themenberatung kann durchgeführt werden, wenn die von der IBB-Landessteuergruppe festgelegten Kriterien erfüllt sind.
- Die Information an das Unternehmen über eine Weiterberatung erfolgt durch das SfU.

### **6.3.2.3 Impuls-Themenberatung**

#### Inhalt

Die Durchführung der Impuls-Themenberatung kann – entsprechend der Erfordernisse des regionalen Arbeitsmarktes – zu folgenden Themen durchgeführt werden:

- Betriebliche Weiterbildung
- Alter(n)sgerechtes Arbeiten
- Chancengleichheit, insbesondere für Frauen
- Sicherung von Arbeitsplätzen bei Kapazitätsschwankungen
- Gestaltung betrieblicher Vielfalt/Integration arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen
- Personal zu halten und zu gewinnen
- Förderung des ökologischen Strukturwandels

Bei jedem der oben angeführten Beratungsthemen sind – bei Bedarf und im Kontext der betrieblichen Fragestellungen – Beratungen bezüglich

- der Auswirkungen von Digitalisierungsprozessen
- der überregionalen Personalrekrutierung
- der Kompetenzorientierung

anzubieten.

Die Impuls-Themen können im Laufe der Programmdauer je nach Entwicklung der arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen angepasst und/oder ergänzt werden.

#### Durchführung

- Externe Berater\_innen, ggf. unter Hinzuziehung von AMS-Mitarbeiter\_innen – unter Einbeziehung der betrieblichen Interessensvertretung bei allen relevanten Stationen des Beratungsprozesses (siehe Punkt 6.3.2)

#### Ergebnis

- Beratungsbericht für das Unternehmen: Ergebnisse der Impulsberatung
- Beratungsbericht für das AMS: Ergebnisse der Impulsberatung (unter Weglassung betriebsinterner Daten), incl. arbeitsmarktpolitischer Interventionsmöglichkeiten (die bereits durch Involvierung von AMS-Mitarbeiter\_innen gesetzt wurden bzw. in der Folge gesetzt werden können)

### **6.3.2.4 Impuls-Follow-up**

#### Inhalt

Nach Abschluss der Impuls-Themenberatung und Durchführung der geplanten betrieblichen Maßnahmen, ca. 3 bis 6 Monate nach Abschluss der Beratung:

- Ergebnissicherung sowie
- Abschluss- und Reflexionsgespräch mit dem beratenen Unternehmen

#### Durchführung

- Externe Berater\_innen

#### Ergebnis

- Unterstützung bei der Maßnahmenumsetzung z.B. durch Coachings
- Abschlussbericht für das Unternehmen: Ergebnisse der Impulsberatung ergänzt um die Ergebnissicherung und Nachhaltigkeitssicherung.
- Abschlussbericht für das AMS: Ergebnisse der Impulsberatung (unter Weglassung betriebsinterner Daten), ergänzt um die Ergebnissicherung.

### **6.3.3 Durchführung von AMS-Kund\_innen-Veranstaltungen**

Zu Themen des Beratungsprogrammes insbesondere unter regionalen Gesichtspunkten können Unterstützungsleistungen (Organisation, fachlicher Input) für die Durchführung von AMS-Kund\_innen-Veranstaltungen bereitgestellt werden.

- Vernetzungsveranstaltungen
- Impulsvorträge
- Impulswerkstätten

Sie können der Vernetzung mit Unternehmens-Kund\_innen, der Information über und der Bereitstellung von AMS-Angeboten und insgesamt der Kund\_innenbindung dienen.

Thematische Spezifizierungen:

- Personal halten und gewinnen
- Digitalisierung als personalwirtschaftliche Herausforderung
- Vernetzung von Betrieben
- Bearbeitung regionaler arbeitsmarktpolitischer Aspekte

### **6.4 Spezifizierung der Beratungsthemen**

Anknüpfungspunkte der Impulsberatung sind immer betriebliche Fragestellungen mit arbeitsmarktpolitischer Relevanz. Dazu zählen z.B. das Gewinnen, Entwickeln und Halten von Fachkräften, der Aufbau und die Sicherung der Qualifikationen, die Berücksichtigung der Auswirkungen von Digitalisierungsprozessen, die Verbesserung der internen Zusammenarbeit, die Gestaltung von Krisen und Kapazitätseinbrüchen, die Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit, die Bewältigung des technologischen und strukturellen Wandels oder bspw. die Ermöglichung von Unternehmenswachstum.

### **6.4.1 Betriebliche Weiterbildung**

#### Mögliche Beratungsfelder

Bildungsbedarfserhebung, Erstellung von Arbeitsplatzlandkarten, Arbeitsorganisation, Planung und Durchführung von Qualifizierungen etc.

Kommt als Folgeaktivität der IBB eine QBN-Antragstellung zustande, kann im Rahmen der IBB bei Antragstellung, Organisation der Weiterbildung und Förderabwicklung bei Bedarf unterstützt werden (insb. bei Kleinst- und Klein-Unternehmen).

#### Möglicher Einsatz von AMS-Instrumenten

Bildungsteilzeitgeld, QBN, IQV, FIT, ...

#### Qualifizierungsverbund-Betriebe

Bei Betrieben, die Mitgliedsbetriebe eines laufenden Verbundes sind, kommt das Thema „Betriebliche Weiterbildung“ nicht zur Anwendung. In diesen Fällen wird dieses Thema von der Verbund-Koordination bearbeitet.

### **6.4.2 Alter(n)sgerechtes Arbeiten**

#### Mögliche Beratungsfelder

Altersspezifische Rekrutierung, alter(n)sgerechte Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung, demografiefeste Führung, lebenszyklusorientierte Arbeitszeitgestaltung, generationenübergreifendes Wissensmanagement, Installierung und Qualifizierung von Vertrauenspersonen zu Productive Ageing oder betrieblicher Gesundheitsförderung, Planung und Durchführung von Qualifizierung etc.

Die innerbetrieblichen Mitarbeiter\_innenpotentiale der älteren Belegschaft erhalten und fördern und Anreize schaffen, dass sie länger im Betrieb bleiben.,

#### Möglicher Einsatz von AMS-Instrumenten

QBN, EB, SOL, ATZ, ...

### **6.4.3 Chancengleichheit, insbesondere für Frauen**

#### Mögliche Beratungsfelder

Gendergerechte Rekrutierung, Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Gleichstellungsorientierte Führung, Installierung und Qualifizierung von Gleichbehandlungsbeauftragten, Equal Pay im Rahmen des Frauenförderplans, Frauen in Handwerk und Technik, Planung und Durchführung von Qualifizierung etc.

#### Möglicher Einsatz von AMS-Instrumenten

QBN, EB, GSK, KBE, FIT, ...

#### **6.4.4 Sicherung von Arbeitsplätzen bei Kapazitätsschwankungen**

##### Mögliche Beratungsfelder

Maßnahmen zur Vermeidung von Fluktuation und von Personalabbau, Interventionskonzepte für Krisenfälle...

##### Möglicher Einsatz von AMS-Instrumenten

KUA, SFK, AST, QBN, ATZ, FKS, ...

#### **6.4.5 Gestaltung betrieblicher Vielfalt/Integration Fälle arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen**

##### Mögliche Beratungsfelder

Stabile Integration von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, arbeitsmarktfernen und langzeitbeschäftigungslosen Personen, von Jugendlichen, schwer vermittelbaren Personen und solchen mit Migrationshintergrund; diversitätsorientierte Rekrutierung (Zielgruppen an die bei der Personalsuche noch nicht gedacht wurde z.B. Alter, Geschlecht, Randgruppen), diversitätsgerechte Führung, Installierung und Qualifizierung von Diversity-Vertrauenspersonen, Planung und Durchführung von Qualifizierung etc.

##### Möglicher Einsatz von AMS-Instrumenten

EB, GSK, QBN, LEHR, Arbeitstraining, Arbeitsassistentz, ...

#### **6.4.6 Personal zu halten und zu gewinnen**

##### Mögliche Beratungsfelder

Reflexion der Rekrutierungspraxis des Unternehmens, überregionales Personalrecruiting, Arbeitgeber\_innenattraktivität, Identifizierung betrieblicher Besetzungshemmnisse, Entwicklung eines Kompetenzmodells, Kompetenzorientierung in der Personalsuche, Erstellung von Bildungsplänen, betriebliche Maßnahmen zur besseren Vereinbarung von Beruf und Privatleben, Reflexion der Inanspruchnahme von AMS-Dienstleistungen und dem Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten etc.

##### Möglicher Einsatz von AMS-Instrumenten

ATR, AEP, AQUA, QBN, ...

#### **6.4.7 Förderung des ökologischen Strukturwandels**

##### Mögliche Beratungsfelder

Qualifizierungen für Mitarbeiter\_innen in diesem Bereich anbieten. Bedarfserhebung neuer Kompetenzanforderungen (insb. green skills); Planung und Durchführung von Qualifizierung; Installierung und Qualifizierung von Nachhaltigkeitsbeauftragten; Employer Branding hinsichtlich „Green Awareness“

Begleitung und Bewältigung des ökologischen Strukturwandels: Basissensibilisierung; Anpassung von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung an ökologisch nachhaltige Transformation;

## Möglicher Einsatz von AMS-Instrumenten

AQUA, QBN, IQV, ...

### **6.5 Dauer und Umfang der Impulsberatung für Betriebe**

Von der zwischen dem Beratungskonsortium und dem Unternehmen vereinbarten Beratungszeit werden im Rahmen der Beauftragung durch das AMS maximal folgende Leistungstagskontingente zur Verfügung gestellt:

- 1 Leistungstag pro durchgeführtem Erstgespräch mit dem Unternehmen
- 3 Leistungstage für die Durchführung des Impuls-Checks
- 7 Leistungstage für die Durchführung der Impuls-Themenberatung
- max.3 Leistungstage für die Durchführung des Impuls-Follow-up
- 1 Leistungstag für Impulsvorträge
- Maximal 4 Leistungstage für Vernetzungsveranstaltungen und Impulswerkstätten  
In Abstimmung mit dem SfU kann die Impulsberatung maximal einmal jährlich von Unternehmen in Anspruch genommen werden.

Ein Leistungstag umfasst acht Stunden (nähere Details siehe Verdingungsunterlage).

## **7 VERFAHRENSNORMEN UND VERBINDLICHE FORMULARE**

### **7.1 Beauftragung eines Beratungsunternehmens**

Um die erforderlichen Beratungskapazitäten österreichweit zur Verfügung stellen zu können, wird für die Impulsberatung für Betriebe von der BGS mit einem geeigneten Beratungsunternehmen bzw. Beratungskonsortium ein Werkvertrag zur Durchführung der Beratungsleistungen geschlossen.

Für das Vergabeverfahren sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (derzeit BVergG 2018 in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden.

Als Vergabeverfahren ist ein zweistufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung anzuwenden.

Die weitere Konkretisierung des Vergabeverfahrens obliegt dem Vorstand des AMS Österreich.

Hierbei ist ein Leistungstags-Volumen für das Programm-Management (Planungs- und Steuerungs- und Kommunikationsaktivitäten auf Bundes- und Landesebene, operative Koordination des Teams, bundesweites Wissensmanagement, Revision und Qualitätsmanagement, Datenbank und Fall-Monitoring, Controlling und Abrechnung) im Ausmaß von 30% des gesamten Leistungstagsvolumens, das für Unternehmen bereit gestellt wird, zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich kann ein optionales Leistungstags-Volumen (nach Abstimmung mit der IBB-Bundessteuergruppe) für die Entwicklung von Innovationen (z.B. Beratungsthemen, Methoden, IT-Einsatz), für die Übernahme von Kommunikationsaufgaben (z.B. web, print,

Veranstaltungen) und für andere Leistungen, die über die in Punkt 6.5 beschriebenen hinausgehen, bereit gestellt werden – damit soll eine inhaltliche Flexibilität für neue Fragestellungen, Probleme und Bedarfe des AMS gewährleistet werden im Ausmaß von max. 10% des gesamten Leistungstagsvolumens, das für Unternehmen bereit gestellt wird.

Von den Landesorganisationen ist sicherzustellen, dass die Durchführung der gesamten Beratungsleistungen in Übereinstimmung mit der jeweiligen Umsetzungsstrategie der Landesgeschäftsstelle bzw. IBB-Landessteuergruppe erfolgt. IBB-Landessteuergruppen sind mindestens zwei Mal jährlich in jedem Bundesland abzuhalten.

Zu diesem Zweck ist eine möglichst realistische und präzise Dimensionierung der Impulsberatung auf Landesebene in Abstimmung mit der BGS durchzuführen, eine eindeutige Festlegung des Unternehmenszugangs, der Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen AMS und Beratungsunternehmen zu treffen sowie die Steuerung des Einsatzes des Beratungsunternehmens und der Interventionstiefe auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinie durchzuführen.

Zur bundesweiten Steuerung der Impulsberatung richtet die BGS eine IBB-Bundessteuergruppe mit Vertreter\_innen der BGS und LGS sowie des beauftragten Beratungskonsortiums ein. Die BGS vereinbart mit dem Beratungskonsortium jährlich eine indikative Programmplanung (Leistungstage je Bundesland, thematische Schwerpunkte, Dokumentation etc.) zur Steuerung des Leistungseinsatzes.

Auf die Verdingungsunterlage im Anhang wird verwiesen.

## 7.2 Monitoring

Die Impulsberatung für Betriebe wird mit einem systematischen Monitoring versehen, das sich an den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen, den Beratungsthemen sowie den adressierten Zielgruppen orientiert. Es dient einerseits der Programmsteuerung und -entwicklung über den Programmzeitraum, andererseits zur Wirksamkeitsüberprüfung.

### 7.2.1 Begleitendes Fall-Monitoring

Abgeschlossene Beratungen werden einem internen Monitoring unterzogen. Dabei werden Nutzen und Zielerreichung, eingesetzte Methoden und Tools, die Zusammenarbeit und Schnittstellen der verschiedenen Akteur\_innen, Gründe für den Abschluss/Abbruch der Beratung sowie aktuell auftretende spezifische Fragen und Themenstellungen der Programmumsetzung erhoben, dokumentiert und ausgewertet. Zusätzlich umfasst das Fallmonitoring am Ende jedes Impuls-Checks sowie nach Abschluss der Themenberatung auch eine strukturierte Erfassung und Auswertung möglicher SFU-Angebote für beratene Unternehmen. **Unternehmen, die nur ein Erstgespräch in Anspruch genommen haben, werden mittels kurzen standardisierten Fragebogens über die Gründe der Nichtweiterführung befragt.**

**Onlineberatungen werden ebenfalls durch die Auftragnehmer\_innen ausgewertet.** Das begleitende Fall-Monitoring wird von den Auftragnehmer\_innen durchgeführt.

### **7.2.2 Jährliches Wirkungs-Monitoring**

Jährlich wird ein zeitnahes Wirkungs-Monitoring der einzelnen Beratungsthemen (differenziert nach Zielen, Beratungsthemen, Charakteristika der Betriebe und Inanspruchnahme von SFU-Angeboten etc.) von einem vom AMS beauftragten Forschungsinstitut durchgeführt. Auf die im Anhang angeführten Wirkungsindikatoren wird verwiesen (S. 16).

Zu diesem Zweck wird das vom AMS beauftragte Beratungskonsortium verpflichtet, eine Datenbank mit den erforderlichen Indikatoren aufzubauen.

### **7.3 Budgetäre Verbuchung**

Die budgetäre Verbuchung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

### **7.4 EDV-Eintragungen**

#### **7.4.1 EDV-Erfassung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF)**

Die Abwicklung erfolgt im Rahmen der Applikation BAS TF.

#### **7.4.2 EDV-Erfassung im Teilnahmenadministrationssystem Trägerförderungen (TAS)**

Die beratenen Betriebe sind nach dem Erstgespräch von den Landesgeschäftsstellen bzw. Regionalen Geschäftsstellen dem jeweiligen TAS zuzubuchen.

#### **7.4.3 eAkte**

Die Ablage der IBB-Berichte hat in der eAkte des jeweiligen BTRs unter Verwendung der Hauptkategorie „Betriebsinformation“ und der Unterkategorie „Externe Beratungsergebnisse“ zu erfolgen.

### **7.5 Teilnahmezufriedenheit**

Mit der Teilnahmezufriedenheit wird die Bewertung der Beratungsleistungen durch die Betriebe ermittelt. Die Befragung ist einmalig am Ende der Beratung durchzuführen. Das Onlinebewertungstool ist zu verwenden. Die Zuständigkeit für die Versendung des Links ist durch die Landesgeschäftsführung festzulegen. Die Erhebung der Teilnahmezufriedenheit dient als Grundlage für die laufende Qualitätssicherung und die kontinuierliche Verbesserung der Maßnahme.

## **8 IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN**

Diese Bundesrichtlinie tritt 1.1.2024 in Kraft und ersetzt die Bundesrichtlinie AMF/22-2021

## **9 QUALITÄTSSICHERUNG**

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht bis spätestens 30.9.2024 an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen zu übermitteln. Kommt es auf Grund von nicht vorhandenem Änderungsbedarf zu keiner Neuverlautbarung der Richtlinie, sind die Erfahrungsberichte im zwei Jahres Rhythmus an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen zu übermitteln. Für die Rückmeldungen ist die in der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ vorgesehene Vorlage „Erfahrungsbericht zur laufenden Qualitätssicherung“ zu verwenden. Sind keine Anwendungsprobleme aufgetreten ist diesbezüglich eine Leermeldung zu erstatten. Die BGS/Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen auszuwerten und dem Vorstand des AMS Österreich zur Festlegung des weiteren Procederes (Rückmeldung an die Landesorganisationen) vorzulegen. Bei Änderungswünschen seitens der Landesorganisationen ist neben einer Prioritätenreihung anzuführen, wie viele Förderungsfälle von einer derartigen Änderung betroffen wären, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per Mail).

## **10 ERLÄUTERUNGEN**

zu Punkt 3.

EFQM Kriterium:

- 3.5) Beziehungen zu Partner\_innen aufbauen, Beitrag für Nutzen sichern.
- 4.1) Nachhaltigen Nutzen planen und entwickeln.
- 4.3) Nachhaltigen Nutzen liefern.

## **11 ANHANG**

### **11.1 Ausschreibungsunterlage**

### **11.2 De-minimis-Formulare**

### **11.3 Wirkungsindikatoren**